

**Verordnung über die Vergütung  
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
(ÖbVI Vergütungsordnung - ÖbVIVergO)  
in der Fassung vom 18. September 1993 (GVBl. S. 412),  
zuletzt geändert durch Verordnung  
vom 17. Juli 2009 (GVBl. S. 394)**

Auf Grund des § 3 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1  
Allgemeines

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Vergütung, die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur für seine Tätigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin zusteht.
- (2) Die Vergütung setzt sich aus den in folgenden Vorschriften näher bestimmten Kosten und Auslagen zusammen.
- (3) Die Vergütung bemisst sich nach den zur Zeit der Erteilung des Auftrages geltenden Vorschriften.

§ 2  
Kosten nach festen Sätzen

- (1) Für Tätigkeiten, die im anliegenden Kostenverzeichnis aufgeführt sind, hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Kosten nach diesem Verzeichnis (feste Kostensätze) zu ermitteln.
- (2) Mit diesen Kosten sind alle Aufwendungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Tätigkeiten erforderlich sind. Die Vorschrift des § 7 bleibt unberührt.
- (3) Wird der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur an der Ausführung der Tätigkeiten durch Gründe, die er nicht zu vertreten hat, gehindert und führt dies zur Unterbrechung von Tätigkeiten oder bei der Wiederaufnahme der Tätigkeiten zur Wiederholung von Teilen der Tätigkeiten, sind die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu vergüten. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach § 5.

### § 3 Kosten in besonderen Fällen

(1) Im Einzelfall können abweichend von § 2 Abs. 1 höhere Kosten vereinbart werden, wenn die festgesetzten Kostensätze zu Leistungen von besonderer Bedeutung oder zu Leistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen oder Erfahrungen erfordern, in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Höhere Kosten sind durch eine schriftliche Erklärung des Auftraggebers zu vereinbaren.

### § 4 Bodenwert und Geschossfläche als Grundlagen der Kostenermittlung

(1) Ist bei der Kostenermittlung (§ 2 Abs. 1) vom Wert des Bodens auszugehen, so ist der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin ermittelte, in die Bodenrichtwertkarte eingetragene Bodenrichtwert maßgebend. Liegt der Bodenrichtwert nicht vor, so hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den Wert nach sachverständigem Ermessen anzusetzen.

(2) Ist bei der Kostenermittlung (§ 2 Abs. 1) von der Geschossfläche der baulichen Anlagen auszugehen, ist die von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin gefertigte Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung maßgebend. Für bauliche Anlagen, für die lediglich eine Grundfläche zu berücksichtigen ist, ist die Grundfläche als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Für bauliche Anlagen, für die die Baumasse maßgeblich ist, ist die ermittelte Baumasse durch 3,5 zu dividieren und das Ergebnis als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Liegt keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vor, ist die Grundrissfläche des Gebäudes oder Gebäudeteiles mit der jeweiligen Anzahl der Geschosse zu multiplizieren und der so ermittelte Wert als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Dabei sind ausgebaute Dachräume zu zwei Dritteln anzurechnen; nicht ausgebaute Dachräume und unterirdische Geschosse bleiben außer Betracht. Bei baulichen Veränderungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

### § 5 Kosten nach Zeitaufwand

(1) Für Tätigkeiten, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Kosten auf der Grundlage des Zeitaufwandes zu ermitteln. Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen

- |   |  |
|---|--|
| 1. für Tätigkeiten, die ausschließlich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgrund seiner Rechtsstellung obliegen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand<br>35,50 € - 48,50 € |
|---|--|

- |   |  |
|---|--|
| 2. für örtliche Vermessungstätigkeiten eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand<br>30,00 € |
| 3. für sonstige Tätigkeiten eines technischen Angestellten            | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand<br>26,00 € |
| 4. für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen                          | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand<br>16,50 € |

(2) Als Zeitaufwand sind anzusetzen

1. die Zeiten, die entsprechend ausgebildete Fachkräfte für die ordnungsgemäße Ausführung der jeweiligen Tätigkeiten benötigen;
2. entstandene Fahrzeiten.

Verlängern sich die nach Nummer 1 anzusetzenden Zeiten aus Gründen, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, so gelten diese zusätzlichen Zeiten als Zeitaufwand.

(3) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2 ist es zulässig, den der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Zeitaufwand bei Auftragserteilung pauschal zu vereinbaren.

## § 6

### Vereinbarung der Kosten nach Zeitaufwand

Die Höhe des Halbstundensatzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens bis zur Auftragsannahme schriftlich zu vereinbaren. Sofern eine schriftliche Vereinbarung nicht getroffen ist, gilt der Mindestsatz als vereinbart.

## § 7

### Sonderkosten bei Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit

Werden auf Veranlassung des Auftraggebers Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, so stehen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur neben den nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 zu ermittelnden Kosten Sonderkosten zu. Bemessungsgrundlage für die jeweils zustehenden Sonderkosten ist der Zeitaufwand (§ 5 Abs. 2), der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit entsteht. Die Sonderkosten betragen

1. bei Tätigkeiten an Werktagen 25 vom Hundert,
2. bei Tätigkeiten an Werktagen, die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr ausgeführt werden, zusätzlich 10 vom Hundert,
3. bei Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen 50 vom Hundert der Kosten nach § 5 Abs. 1 Satz 2.

## § 8 Auslagen

(1) Als Auslagen sind, sofern die Aufwendungen bei der ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrages oder auf Veranlassung des Auftraggebers entstehen, zu erstatten

1. Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Behörden und Gutachtern entstehen;
2. Aufwendungen für Vermessungs- und Grenzmarken;
3. Aufwendungen für zusätzliche Ausfertigungen, Abschriften, Ablichtungen, digitale Datenformate und -träger sowie sonstige Vervielfältigungen;
4. gesetzliche Umsatzsteuer.

Gebühren, die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur von den behördlichen Vermessungsstellen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin) wegen Mehrfacheinreichung derselben Vermessungsschriften in Rechnung gestellt werden, gelten nicht als Aufwendungen nach Nummer 1.

Für die Aufwendungen unter Satz 1 Nr. 3 gelten die von der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle in der Hauptverwaltung festgesetzten Preise entsprechend.

(2) Auslagen, die auf Veranlassung des Auftraggebers neben den Auslagen nach Absatz 1 entstehen, sind ebenfalls zu erstatten. Die Höhe dieser Auslagen ist zu vereinbaren. Handelt es sich bei den Auslagen um Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, so sind sie ungemindert zu erstatten.

(3) Aufwendungen für die allgemeine Geschäftsführung sowie für die Anschaffung, Wartung und Erneuerung der vermessungstechnischen Einrichtung der Geschäftsstelle eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und Reisekosten sind mit der Vergütung nach dieser Verordnung abgegolten.

## § 9 Vergütung von Teilleistungen

(1) Wird ein Auftrag zurückgenommen und hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur mit seiner Tätigkeit begonnen, so stehen ihm neben den Auslagen

1. im Falle des § 2 die dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung entsprechenden Kosten,
2. im Falle des § 5 die sich nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit ergebenden Kosten zu.

(2) Wird ein Auftrag geändert, nachdem der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur mit seiner Tätigkeit begonnen hat, so steht ihm für die hinfällig gewordene Teilleistung eine Vergütung entsprechend Absatz 1 zu.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn Tätigkeiten zur Ausführung eines Auftrages aus Gründen, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt worden sind.

(4) Wird eine nicht zu Ende geführte Tätigkeit nach erneutem Auftrag oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so ist die nach Absatz 1 berechnete Vergütung insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Aufwand eingespart wird.

#### § 10 Zahlungen

(1) Die Vergütung wird fällig, wenn die für die Ausführung des Auftrages erforderliche Tätigkeit beendet und eine Vergütungsschlussrechnung überreicht worden ist. In der Vergütungsschlussrechnung sind die nach dieser Verordnung für die Höhe der Vergütung maßgebenden Angaben aufzuführen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann Abschlagszahlungen entsprechend den erbrachten Teilleistungen oder eine angemessene Vorschusszahlung verlangen.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berechtigt, die Ergebnisse seiner Tätigkeit dem Auftraggeber bis zur Zahlung der ihm zustehenden Vergütung vorzuenthalten. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Ergebnisse nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

#### § 11\*) Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

---

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Dezember 1977

## Anlage zu § 2 Abs. 1 ÖbVI Vergütungsordnung

## Kostenverzeichnis

## Übersicht

1. Bildung neuer Grenzen
2. Grenzherstellung und Abmarkung
3. Gebäudevermessung
4. Lageplanherstellung
5. Absteckung baulicher Anlagen
6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
7. Absteckung baurechtlicher Linien
8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
9. Bescheinigungen

Kostentabellen 1 und 2

---

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.	Bildung neuer Grenzen:	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1,
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	37,30 €
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	74,50 €
1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €

---

---

Nummer	Tätigkeit	Kosten
--------	-----------	--------

---

Anmerkung:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neuzubildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neuzubildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
1.2.1	Entsprechend der Länge der neuzubildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	
1.2.1.1	bis 150 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 €/m <sup>2</sup>	350 €
	b) über 250 €/m <sup>2</sup> bis 500 €/m <sup>2</sup>	425 €
	c) über 500 €/m <sup>2</sup>	510 €
1.2.1.2	über 150 m bis 700 m für alle Bodenwerte	26 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1
	über 700 m, je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 €/m <sup>2</sup>	76 €
	b) über 250 €/m <sup>2</sup> bis 500 €/m <sup>2</sup>	92,50 €
	c) über 500 €/m <sup>2</sup>	109 €
1.2.1.3	Für jeden neuzubildenden Grenzpunkt	37,30 €
1.2.1.4	Für jedes neugebildete Flurstück	74,50 €

---

Nummer	Tätigkeit	Kosten
2.	Grenzherstellung; Abmarkung: Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen	
2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzherstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1,
2.2	Für jeden Grenzpunkt	37,30 €
2.3	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €

Anmerkung:

Als Länge der für die Grenzherstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

---

Nummer	Tätigkeit	Kosten
3.	Gebäudevermessung:  Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich ver- änderte Gebäude	
3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A
3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €

---

Nummer	Tätigkeit	Kosten
4.	Lageplanherstellung:  Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
4.1	Für die Herstellung des Grundstücksplanes entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1,
4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.3	Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche	70 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €

Anmerkung:

In den Grundkosten sind die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten.

Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z.B. Müllboxen, Spieleinrichtungen) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten.

Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Planes hergestellt, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen.

Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.

---

Nummer	Tätigkeit	Kosten
5.	Absteckung baulicher Anlagen:	
	Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung)	
5.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	Kostentabelle 2, Spalte C

---

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

---

Nummer	Tätigkeit	Kosten
6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen:  Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
7.	Absteckung baurechtlicher Linien	
7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	
7.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 €/m <sup>2</sup>	378 €
	b) über 250 €/m <sup>2</sup> bis 500 €/m <sup>2</sup>	457 €
	c) über 500 €/m <sup>2</sup>	554 €
7.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
7.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien:	
	Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	
8.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 €/m <sup>2</sup>	378 €
	b) über 250 €/m <sup>2</sup> bis 500 €/m <sup>2</sup>	457 €
	c) über 500 €/m <sup>2</sup>	554 €
8.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €
Anmerkung:		
In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.		
9.	Bescheinigungen	
	Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	74,50 €

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien		Kosten bei einem Bodenwert für 1 m <sup>2</sup>		
		bis 250 €	über 250 € bis 500 €	über 500 €
m		Euro	Euro	Euro
bis	50	620	733	871
	70	735	872	1041
	90	885	1053	1261
	110	1035	1233	1481
	130	1185	1413	1702
	150	1335	1594	1922
	170	1485	1774	2142
	190	1635	1955	2363
	210	1785	2135	2583
	240	1928	2308	2794
	270	2148	2572	3116
	300	2368	2837	3439
	330	2588	3101	3762
	360	2807	3365	4085
	390	3027	3630	4407
	420	3247	3894	4730
	450	3467	4158	5053
	480	3686	4423	5376
	510	3906	4687	5698
	540	4126	4952	6021
	570	4346	5216	6344
	600	4565	5480	6667
	650	4858	5833	7097
	700	5225	6273	7635
		je weitere angefangene 50 m +366 €	je weitere angefangene 50 m +440 €	je weitere angefangene 50 m +538 €

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m <sup>2</sup>	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30	399	319	496
60	470	390	577
90	533	453	738
120	576	496	838
180	639	559	970
240	724	644	1086
300	808	728	1186
400	895	815	1321
500	978	898	1489
600	1054	974	1657
über 600 m <sup>2</sup> bis 6000 m <sup>2</sup> GF je weitere angefangene 200 m <sup>2</sup> GF zuzüglich	88	88	255
über 6000 m <sup>2</sup> bis 18000 m <sup>2</sup> GF je weitere angefangene 200 m <sup>2</sup> GF zuzüglich	66	66	112
über 18000 m <sup>2</sup> GF je weitere angefangene 200 m <sup>2</sup> GF zuzüglich	39	39	112